Mr. 2 (Oberant). Pferdeaushebung.

Mobilmachungs-formular.

K. Oberamt

Neckarsulm ben /- any 19/19

Neckarsulm

1 Beil.

Dringende Militarfache.

A. Soeben ist der Mobilmachungsbefehl ergangen. Erster Mobilmachungstag ist our lagder der der Mobilmachungsarbeiten bereits im Frieden erteilten Weisungen erhält derselbe die Aufträge

- 1. schleunigst die Pferdevorführungsliste einer Durchsicht in der Richtung zu unterziehen, ob die darin durch Unterstreichen als zur Vorführung bestimmt kenntlich gemachten Pferde noch vollzählig vorhanden sind, andernfalls ihre Zahl aus dem übrigen Bestand an Pferden berselben Klasse, beziehungsweise, wenn dieser nicht zureicht, aus dem Bestand der nächstniederen (nächst geeigneten) Klasse zu ergänzen,
- 2. alsbald die erforderlichen Bestimmungstäfelchen für die nach Ziff. 1 zur Vorführung bestimmten Pferde bereit zu legen, sowie
- 3. die Lifte der seit der letten Pferdevormusterung in Zugang gekommenen (zu vergl. unten B Ic) Pferde auszufullen,
- 4. ungesäumt die Pferdebesitzer unter genauer Angabe des Orts, des Tages und der Stunde der Aushebung (zu vergl. unten B Ziff. I—III) zur Gestellung ihrer Pferde aufzusordern. Hierbei sind die Pferdebesitzer darauf hinzuweisen, daß sie, wenn sie die zu stellenden Pferde nicht rechtzeitig und vollzählig zur Aushebung vorführen, neben der gesetzlichen Strafe die zw augs weise Beischaffung derselben zu gewärtigen haben. Übertretungen der hinsichtlich der Gestellung der Pferde getroffenen Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Der Ortsvorsteher ist für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpsclichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Er hat die neueste Pferdevorsührungsliste, in welcher die vorzuführenden kriegsbrauchbaren Pferde unterstrichen sind (j. Ziff. 1 oben), sowie die Zugangsliste, in welcher die seit der letzten Vormusterung in Zugang gekommenen Pferde verzeichnet sind (oben Ziff. 3), mitzubringen.

An das

Scultbeikenamt

Füllingen

^{*)} hier ift im Mobilmachungsfall der Bochen- und Monatstag einzusehen. Auch empfiehlt es sich, im Frieden am linken Rand durch einen farbigen Strich anzubeuten, daß im Mobilmachungsfall hier noch einzuse einzusehen ift.

^{*)} hier ift im Mobilmachungsfall der Wochen- und Monatstag einzusehen. Auch empfiehlt es sich, im Frieden am linken Rand durch einen farbigen Strich anzudeuten, daß im Mobilmachungsfall hier noch etwas einzusehen ist.

3 Bugpferde II: Stangenpferde, fin din Gilf Moniffin
3. schwere Zugpferde I, Ju mit ynffurna Geffinn
fichwere Zugpferde I. Ju und ynffmund Geffund
Diefe Pferde haben Beftimmungstäfelchen zu tragen.
III. Am ten Mobilmachungstage, also am Modlow ben 5 ten Auge 1814 www mittags & Uhr sind auf dem in Ziff. I bezeichneten Matze und Orte vorzusähren die in
mittags
der Pferdevorführungsliste zum Zweck der Borführung an diesem, den dritten Aushebungstag für die
Gemeinde bildenden Mobilmachungstag unterstrichenen Pferde, nämlich:
Reitpferde I,
Sugarferne I. Margernferne

Diese Bserde haben Bestimmungstäselchen zu tragen.

C. Der Berkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufsorderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieserung an den neuen Erwerber noch nicht ersolgt ist. Eine Ausnahme sindet nur statt, wenn nachweislich der Berkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, ersolgt war.

.... Zugpferde II: Stangenpferde,

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegierten der freiwilligen Krankenpslege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Von der Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Aussührung von Pferden in andere Oberamtsbezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhand-lungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

D. Bei der Abnahme muffen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen fein mit Salfter,

Trenfe,

zwei minbeftens zwei Meter langen Stricken und mit gutem hufbeschlag.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

E. Gegenwärtiges bleibt in den Händen des Ortsvorstehers. Die anliegende Empfangsbescheinigung ift von dem Ortsvorsteher zu unterschreiben und sofort dem Oberamt unter Benützung des angeschlossenen Briefumschlags zurückzugeben.

Misma

^{*)} Sier ift im Mobilmachungsfall ber Wochen= und Monatstag einzusehen. Auch empfiehlt es sich, im Frieden am linken Rand durch einen farbigen Strich anzudeuten, daß im Mobilmachungsfall hier noch etwas einzusehen ift.